



MHKBD Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Herrn



per E-Mail



2. Dezember 2022

Seite 1 von 5

Aktenzeichen

301-43.00-5757/22

bei Antwort bitte angeben



Informationsfreiheitsgesetz NRW

Bescheid über Ihren Antrag nach dem IFG NRW mit Gebührenerhebung

Ihre Anfrage über fragdenstaat.de vom 16. August 2022

Sehr geehrter Herr



1. Ihrem Antrag vom 16. August 2022 nach dem IFG NRW, der sich auf die Übersendung der Verwaltungsvorgänge betreffend die Landtagspetition 17-P2021-17758-01 sowie zum Thema Bürgerentscheid zum Erhalt der VHS in der MüGa in der Stadt Mülheim an der Ruhr „im Allgemeinen“ bezieht, wird hiermit entsprochen.
2. Bezugnehmend auf das Schreiben vom 29. September 2022 wird für diese Amtshandlung eine Gebühr in Höhe von 126,00 Euro – in Worten Einhundertsechszwanzig – nach § 1 VerwGebO IFG NRW i.V.m. der Tarifstelle 1.3 des Gebührentarifs für die Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand erhoben.

Begründung:

Zu 1.:

Ihrem Antrag wird nach §§ 4 Absatz 1 und 5 Absatz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes NRW (IFG NRW) entsprochen. Die begehrten Dokumente werden Ihnen aufgrund der Datenmenge unter folgenden Link zur Verfügung gestellt:

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkbd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Die Dateien sind innerhalb der nächsten vier Wochen nach Eingabe des Passworts: r30125# abrufbar. Im Anschluss werden die Daten dort wieder gelöscht.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass das von der Stadt Mülheim an der Ruhr zur Verfügung gestellte Gutachten wegen des Datenvolumens in einer gesonderten Datei zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus wurde auf die Übermittlung der (Ihnen bekannten) Unterlagen betreffend Ihren eigenen IFG-Antrag beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung verzichtet.

Die Bearbeitungsdauer resultiert insbesondere aus dem Umfang der nachgefragten Unterlagen.

Zu 2.:

Für Amtshandlungen nach dem IFG NRW werden gemäß § 11 Absatz 1 IFG NRW Gebühren erhoben. Die Gebührentatbestände und Gebühren sind gemäß § 11 Absatz 2 IFG NRW in der Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW (VerwGebO IFG NRW) i.V.m. dem zugehörigen Gebührentarif festgelegt. Nach § 1 VerwGebO IFG NRW i.V.m. der Tarifstelle 1.3.2 des Gebührentarifs kann für die Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand eine Gebühr in Höhe von 10 – 500 Euro erhoben werden.

Eine einfache schriftliche Auskunft gemäß Tarifstelle 1.1 des Gebührentarifs ist nicht gegeben.

Vorliegend wurde Ihnen eine umfassende Antwort mit umfangreichem Verwaltungsaufwand erteilt.

Es war im vorliegenden Fall erforderlich, dass alle hier vorhandenen Dokumente dahingehend geprüft werden, ob Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen. Daher handelt es sich um einen umfangreichen Verwaltungsaufwand, der zur Anwendung eines Gebührenrahmens von 10 bis 500 EUR führt.

Bei der Festlegung der beabsichtigten Gebühr innerhalb dieses Gebührenrahmens habe ich im Rahmen meines Ermessens den erforderlichen

Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, den Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für Sie als Gebührenschuldner berücksichtigt (§ 11 Abs. 2 S. 2 IFG NRW i. V. m. § 9 Abs. 1 GebG NRW). Bei der Bearbeitung Ihres Antrages wurden für die Berechnung des Verwaltungsaufwands die Stundensätze aus dem Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-34.08.06 - vom 17.04.2018: „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Feststellung der Feststellung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein- Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ sowie ein Aufwand von 5 Arbeitsstunden durch Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 (zwei Stunden der Laufbahngruppe 2.2 und drei Stunden der Laufbahngruppe 2.1.) zugrunde gelegt, was rechnerisch zu einem erforderlichen Verwaltungsaufwand von 378,00 Euro führt. Dabei bewegt sich der Schwierigkeitsgrad innerhalb des Gebührentatbestands trotz erforderlicher Schwärzungen noch im Bereich der einfachen Vorgangsbearbeitung. Berücksichtigt habe ich ferner, dass Sie mit Ihrem Auskunftersuchen keine erkennbaren wirtschaftlichen Ziele verfolgen. Unter Zugrundelegung eines modifizierten Kostendeckungsansatzes ist in dieser Angelegenheit eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 126,00 Euro unter Abwägung von Aufwand und Nutzen der Bearbeitung Ihres Auskunftersuchens angemessen.

Ergänzend teile ich Ihnen mit, dass ich derzeit keine Gründe für eine Befreiung von Gebühren und Auslagen nach § 2 VerwGebO IFG NRW erkennen kann. Eine Befreiung ist demnach ausschließlich aus Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, möglich. Umstände in Ihrer persönlichen Situation, die eine besondere Härte im Falle einer Gebührenforderung begründen würden, haben Sie nicht vorgebracht. Die Begründung, dass die Auskunft in „gemeinnütziger Art“, also offensichtlich unentgeltlich, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden soll, stellt für sich allein keinen Grund für eine Befreiung nach § 2 VerwGebO IFG NRW dar. Eine Ausnahme von der Gebührenpflicht allein aufgrund der Beantragung durch eine als gemeinnützig anerkannte Organisation und/oder aufgrund der Weitergabe der Auskunft an eine solche Organisation würde einer entsprechenden Entscheidung des Gesetzgebers/Verordnungsgebers bedürfen. Es würde sich nicht mehr um eine im Einzelfall zu treffende Billigkeitsentscheidung aufgrund besonderer Umstände, sondern um eine allgemeine sachliche oder persönliche Ausnahme von der Gebührenpflicht handeln.

Über die Gebührenerhebung und die voraussichtliche Höhe der Gebühr habe ich Sie mit Schreiben vom 29. September 2022 informiert und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Per E-Mail vom 7. Oktober 2022 haben Sie sich mit dieser Gebühr einverstanden erklärt.

Ich erachte daher die Festlegung einer Gebühr für die erbrachte Amtshandlung in Höhe von 126,00 Euro für gerechtfertigt.

Da Ihnen die gewünschten Informationen elektronisch zur Verfügung gestellt werden, sind keine Auslagen zu erheben.

Die o.g. Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieses Bescheids zur Zahlung fällig. Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von 126,00 Euro auf folgende Bankverbindung:

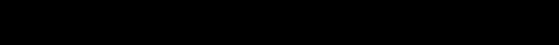
Landeshauptkasse NRW

Landesbank Hessen Thüringen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: Nachgang WELADED

Als Verwendungszweck geben Sie bitte das folgende Kassenzeichen an:



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf einzulegen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung

zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis gem. § 5 Abs. 2 Satz 4 IFG NRW:

Unabhängig von einer Klageerhebung können Sie sich auch an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf) als Beauftragte für das Recht auf Information wenden (§ 13 Absatz 2 IFG NRW).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

